

FFAC Webinar vom 17. April 2020



Aviatik und Coronavirus Herausforderungen und Lösungsansätze

(Stand der Rechtsabklärungen 16.4.2020)

Prof. Dr. iur. Roland Müller, Rechtsanwalt und Notar
Titularprofessor der Universitäten St.Gallen und Bern

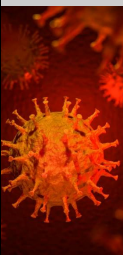
Folie 1

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller



FFAC Webinar Rechtsfragen aus der Aviatik



1. **Neue Rechtsgrundlagen im Überblick**
2. **Sondervorschriften bzgl. Passagierflügen**
3. **Sondervorschriften bzgl. Lizenzen/Bewilligungen**
4. **Schulungstätigkeit in Zeiten von Coronavirus**
5. **Herausforderungen für VR und GL**
6. **Entschädigung und Rechnungslegung**
7. **Durchführungen von GV und HV**
8. **Empfehlungen an die Aviatik-Unternehmen**

Folie 2

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller



1. Neue Rechtsgrundlagen für die Aviatik (1)

- Grundsätzlich gelten die internationalen und nationalen Regelungen für die Aviatik weiter, soweit nicht ausdrücklich andere Normen temporär gelten
- ICAO hat keine Regulierungsänderungen erlassen, dafür aber Empfehlungen und Hilfestellungen
- EASA publiziert laufend Liste der risikoreichen Flugplätze (in der Schweiz bisher nur Genf und Waadt), zudem wurde eine Richtlinie zu Helikopter Hilfsflügen erlassen
- Zusätzlich sind nun aber neue Regelungen zu beachten, welche als Notrecht von Bund und Kantonen gestützt auf Art. 6 und 7 Epidemien-gesetz erlassen wurden und noch erlassen werden

Unterlagen aufgeschaltet unter ffac.ch/webinar

Folie 3

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller

1. Neue Rechtsgrundlagen für die Aviatik (2)

- Wichtig sind für die Schweiz folgende allgemeinen Rechtsgrundlagen:
 - Meldeverordnung
 - Covid-19-Verordnung 2 (letzte Fassung 9.4.2020)
 - Erläuterungen zu dieser Verordnung
 - Covid-19-Verordnung Miete und Pacht
 - Verordnung über den Stillstand der Fristen
- Dieses Notrecht ist auch für die Aviatik von grosser Bedeutung, insbes. im Hinblick auf die Schliessung von Schulen, das Verbot von Versammlungen und Veranstaltungen, aber auch die Gewährung von Kurzarbeits-entschädigung für arbeitgeberähnliche Angestellte

Für Kurzarbeit siehe angegebenen Link zum seco

Folie 4

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller

1. Neue Rechtsgrundlagen für die Aviatik (3)

- Für die Aviatik wurden vom BAZL spezielle, aber nur befristete Regulierungen erlassen:

31.03.2020 Bescheinigung der Prüfung der Lufttüchtigkeit von Lfz.
 30.03.2020 Part- 66 Lizenzen für die Instandhaltung von Lfz.
 27.03.2020 Regelungen zu Fristen in diversen Ausbildungen
 27.03.2020 Theorie, RTF und Sprachprüfungen
 26.03.2020 Zahlungsaufschub und Ratenzahlung für BAZL Rechnung
 25.03.2020 Gültigkeit Schulungszertifikate Transport Gefahrgut
 25.03.2020 Air Traffic Control Officers und Flight InformationService Officers
 24.03.2020 Schalterdienste der Fachbereiche Luftfahrzeugregister und Pilotenlizenzen
 20.03.2020 Flugschule

- Gemäss Medienmitteilung des BRats vom 16.4.2020 sollen Massnahmen ab 27.4.2020 gelockert werden

https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/corona_update.html

Folie 5

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller


 FFAC
 Foundation for Aviation Competence

2. Sondervorschriften bzgl. Passagierflügen (1)

- Im Anhang 2 zur Covid-19 Verordnung werden folgende Vorgaben für Flüge aus dem Ausland gemacht:

1. Der Luftverkehr zur Passagierbeförderung aus dem Ausland wird an den Landesflughäfen Zürich-Kloten, Genf-Cointrin und Basel-Mulhouse kanalisiert.
2. Passagierflüge aus dem Ausland auf andere schweizerische Zollflugplätze sind untersagt.
3. Nicht als Passagierflüge gelten Fracht- und Arbeitsflüge, Flüge zu Unterhaltszwecken sowie Ambulanzflüge.

- Diese Vorgaben gelten bis zum offiziellen Widerruf!

Nur noch wenige Zollflugplätze offen

Folie 6

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller


 FFAC
 Foundation for Aviation Competence

2. Sondervorschriften bzgl. Passagierflügen (2)

- Die EU-Passagierrechtsverordnung 261/2004 wurde nicht geändert. Aber mit der Bekanntmachung 2020.C 89 I.01 hat die EU klargestellt, dass behördliche Flugverbote wegen der Corona Pandemie nicht vorhersehbar waren und somit als "aussergewöhnliche Umstände" gelten.
- In solchen Fällen wird das Recht auf zusätzliche Entschädigung aufgehoben. Somit bleibt den Passagieren nur noch die Auswahl von drei Möglichkeiten:
 - a) Erstattung (Rückzahlung)
 - b) anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder
 - c) anderweitige Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes.

Ausführliche schriftliche Antwort aufgeschaltet

Folie 7

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller

FFAC
Foundation for Aviation Competence

3. Sondervorschriften bzgl. Lizenzen, etc. (1)

- Durch die Schliessung von Flugplätzen und das Grounding der Airlines haben Piloten und Flugverkehrsleiter Probleme, ihre Lizenzen und Berechtigungen zu verlängern, weil das notwendigen Training fehlt
- EASA hat die Problematik erkannt und zunächst für Piloten in Betrieben mit einem Management System gemäss Part-ORO der VO (EU) Nr. 965/2012 Ausnahmeregelungen erarbeitet; in einem zweiten Schritt wurden dann auch Ausnahmeregelungen für die GA geschaffen
- Am 27.3.2020 wurde unter der Referenz 711/20/0203 eine Exemption zu Art. 71 Abs. 1 der EU Verordnung 2018/1139 notifiziert unter Bezugnahme auf das BAZL Attachment zu Part FCL und MED (Covid19-Outbreak)

Exemption unter 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeschaltet

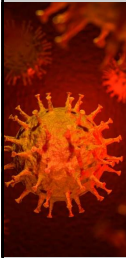
Folie 8

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller

FFAC
Foundation for Aviation Competence

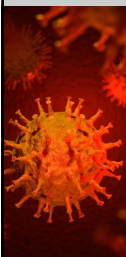
3. Sondervorschriften bzgl. Lizenzen, etc. (2)



- Sämtliche gültigen Class-, Type- und Instrumentratings von Piloten (Part-ORO und GA) werden 27.3.2020 um 4 Monate (längstens aber bis zum 19.11.2020) verlängert
- Trainingsanforderungen gemäss Part-ORO und Part-SPA werden auch verlängert (nicht aber Pax Regelung)
- Diese Fristen können je nach Entwicklung der Pandemie-Lage vom BAZL weiter verlängert werden
- Voraussetzung für die Ausnahmeregelung von Lizenzen, Medicals und Language Prof. Checks. ist aber, dass die betroffenen Piloten eine schriftliche Bestätigung mitführen und zwar bei Part-ORO mit Unterschrift des Operators und bei General Aviation mit Unterschrift eines Fluglehrers

Vorlagen für Bestätigung auf den Folgeseiten

3. Sondervorschriften bzgl. Lizenzen, etc. (3)



By signing this Annex, I confirm that

the following Pilot is operating under our Management system and

the following Pilot has successfully completed the required training as specified in the Attachment

Name of Pilot:Licence#

Name of Operator.....

Class- or Type Rating Validity date extended until
(applicable for CR/TR extension of validity only)

Name of the authorized signatory Signature

Date Place

the Operator hereby confirms that the training facilities, instructor or examiner is still not available or accessible. In this case the validity date extends further until November 19th 2020.

Name of the authorized signatory Signature

Date Place

3. Sondervorschriften bzgl. Lizenzen, etc. (4)

Name of the Pilot, Candidate , Licence#

The person above has successfully completed the required briefing as specified in the Attachment related to (qualification, recency, rating or endorsement)

Name of the instructor Signature.....

Date Place.....

- Das Briefing des Fluglehrers kann schriftlich, telefonisch oder per Video-Konferenz erfolgen
- Es genügt nicht, wenn der Pilot/Kandidat nur das BAZL Attachment studiert; vielmehr muss ein individuelles Briefing durch den Fluglehrer erfolgen

Ausführliche FFAC-Beschreibung aufgeschaltet

Folie 11

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller


 FFAC
Foundation for Aviation Competence

4. Schulungstätigkeit in Zeit von Coronavirus

- Sowohl der praktische, als auch der theoretische Flugunterricht sind gemäss Covid-19-Verordnung untersagt (ausgenommen virtuelle Schulung)
- Gemäss Mitteilung des BRats vom 16.4.2020 sollen die obligatorischen Schulen voraussichtlich ab 11.5.2020 wieder öffnen; dazu gehören aber nicht die Flugschulen
- Nach der BRat Mitteilung sollen Präsenzveranstaltung an Mittel-, Berufs- und Hochschulen voraussichtlich ab 8.6.2020 wieder möglich sein; dann sollte also auch der praktische und theoretische Unterricht in den Flugschulen wieder möglich sein
- Bis dahin haben Flugschulen die Möglichkeit zur Anmeldung von Kurzarbeit

Medienmitteilung BRat unter 4.1 aufgeschaltet

Folie 12

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller


 FFAC
Foundation for Aviation Competence

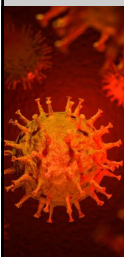
5. Herausforderung für VR und GL



- Die Haftungssituation von VR und GL bei Aviatik Unternehmen hat sich durch das Notrecht klar verschärft
- VR kann nicht alles auf die Geschäftsleitung als operatives Problem abschieben; die Problematik Coronavirus hat ganz klar eine strategische Komponente (Compliance)
- Neben zivilrechtlicher Haftung für Pflichtverletzungen nach Art. 754 OR und der verspäteten Überschuldungsanzeige nach Art. 725 OR gibt es nun strafrechtliche Risiken aus Art. 117 bzw. 121 StGB oder Art. 82 und 83 EpG
- Covid-19-Verordnung enthält in Art. 10f nun eigene Sanktionen, die den VR persönlich treffen können
- Die arbeitsrechtlichen Sondervorschriften sind strikte zu beachten, um nicht zusätzliche Prozesse zu riskieren

Jusletter zu arbeitsrechtlichen Fragen aufgeschaltet

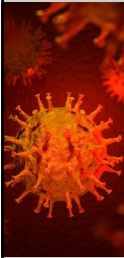
6. Entschädigung und Rechnungslegung



- Aviatik-Unternehmen sind vom Notrecht beso. hart betroffen; dennoch gibt es keine direkte Entschädigung (vgl. 6.1 Jusletter Klärung mietrechtlicher Fragen)
- Intensivierte Liquiditätskontrolle und entsprechende Massnahmen (Kurzarbeit, Kreditantrag, etc.) sind nötig
- Budget sollte nicht geändert werden, dafür sollte Hochrechnung nun in drei Szenarien erfolgen
- Auswirkungen auf Umsatz und Gewinn aufgrund von Unmöglichkeit eigener Leistungserstellung sind abzuschätzen und sowohl im Anhang als auch im Lagebericht anzugeben
- Kapitalverlust und Überschuldung sind nun permanent zu überwachen

Auswirkungen auf Rechnungslegung (Expert Suisse)

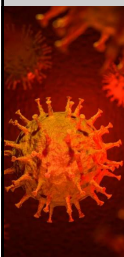
7. Durchführung von GV und HV



- Physische Durchführung von GV und HV sind verboten, doch besteht nun Möglichkeit, die GV schriftlich oder elektronisch abzuhalten (aber nicht zu verwechseln mit Zirkularbeschluss, der nicht für GV oder HV geht)
- In der Einladung auf die beso. Situation hinweisen und Möglichkeit geben, seine Stimme schriftlich oder elektr. einem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu geben
- Als Alternative bietet sich die simultane Video- und Audio-Übertragung an, doch muss dies in der Einladung vorgesehen werden (spätestens 4 Tage vorher)
- Eine Absage sollte nicht erfolgen, da GV bzw. HV stattfinden muss, somit nur die Möglichkeit der Verschiebung

Fragen und Antworten des BJ zur GV in Unterlagen

7. Durchführung von GV und HV



- GV bzw. HV soll wie üblich durchgeführt werden, wobei nur Präsident, Sekretär und unabhängiger Stimmrechtsvertreter (mit genügend Abstand) vor Ort sein sollen
- Wichtig ist Erfassung der Stimmberechtigten, die schriftlich oder elektronisch teilnehmen
- Auch eine öff. Beurkundung (z.B. Statutenänderung) ist möglich, dann muss Notar anwesend sein (kann aber nicht gleichzeitig unabhängiger Stimmrechtsvertreter sein)
- Gemäss COVID-19-Verordnung 2 können die Aktionäre verpflichtet werden, ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form auszuüben, das gilt auch für Anträge oder Fragestellungen

Stimmzettel mit Möglichkeit zu Anträgen oder Fragen

7. Durchführung von GV und HV

- Wenn keine GV bzw. HV erfolgt, können keine Beschlüsse gefasst werden (Dividende, Entlastung der Organe, etc.)
- Es können keine Wahlen stattfinden, doch ist dies i.d.R. kein Problem; solange Organe bis zur nächsten ordentlichen GV gewählt ist, läuft die Amtsdauer einfach weiter
- Wenn Amtsdauer mit Datum festgelegt ist, kann der Handelsregisterführer eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen unter Berücksichtigung der bes. Situation
- Problematisch ist die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen oder Budget bei Vereinen, deshalb nur HV-Verschiebung

Verschiebung von GV oder HV ist kein Haftungsrisiko

Folie 17

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller

8. Empfehlungen an die Aviatik-Unternehmen

- Die Organe der Aviatik-Unternehmen müssen die Rechtslage laufend prüfen (Compliance) und alle zumutbaren Massnahmen ergreifen unter Abwägung von Gesundheitsaspekten gegen Gesellschaftsinteressen
- Das Risk Management ist zu intensivieren, ebenso die Liquiditätsplanung und die Kapitalüberwachung
- Soweit nötig und möglich sind Kurzarbeit, Kredite oder sogar Zuschüsse à-fonds-perdu zu beantragen
- Organe sollen häufiger und virtuell Sitzungen abhalten, den Punkt Corona Virus separat traktandieren und die Beschlüsse im Sinne der Business Judgement Rule ausführlich mit Abwägung der Alternativen protokollieren
- Es muss eine strategische Planung erfolgen, wie nach der Lockerung der Betrieb hochgefahren werden kann

Folie 18

www.boardfoundation.org

Prof. Dr. Roland Müller